

BearbeiterIn
HR Mag. Dr. Arno Langmeier
office@ssr-wien.gv.at

Tel. 525 25
DW 77031
Fax 77783

An alle Schulen

Unser Zeichen/GZ
000.011/0031-AD/2017
Datum
19.12.2017

ERI: 104
ERII: 606
ERIII: 606
ERIIIB: 270

Wissenschaftliche Erhebungen an Schulen

Das Ansuchen um Durchführung einer wissenschaftlichen Erhebung ist bei der Schulleitung einzubringen. Die Entscheidung liegt gemäß § 46 Absatz 2 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) in der autonomen Entscheidungsbefugnis der Schulpartner (Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss) der jeweiligen Schule.

Das Ansuchen hat zumindest aus folgenden Bestandteilen zu bestehen:

- a) Ausgefülltes Antragsformular;
- b) Vorlage des Untersuchungsmaterials (z.B. Fragebogen, Interviewleitfaden, Test etc.);
- c) Elternbrief und Informationsschreiben für den Lehrer;
- e) Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzes (Formblatt).

Die Erziehungsberechtigten sind in einem Elternbrief über die Art und den Umfang der wissenschaftlichen Erhebung vollinhaltlich aufzuklären. Die Teilnahme an der wissenschaftlichen Erhebung ist für Lehrer und Schüler freiwillig. In die Teilnahme von minderjährigen Schülern müssen auch die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler mittels schriftlicher Zustimmungserklärung einwilligen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Erhebung haben die Anonymität der Befragten zu wahren und dürfen nur für das vorgestellte Forschungsprojekt Verwendung finden.

Befragungen an der Schule im Rahmen der abschließenden Arbeit iSd § 34 Abs. 3 Z. 1 SchUG (Abschlussarbeit, Diplomarbeit, vorwissenschaftliche Arbeit an der Schule) sind nach Befürwortung der betreuenden Lehrkraft mit Zustimmung des Schulleiters zulässig.

Zentrale Genehmigungen durch den Stadtschulrat für Wien erfolgen nur für Kooperationsprojekte des Stadtschulrates mit Sozialpartnern wie Arbeiterkammer/Wirtschaftskammer und ähnliches. In diesen Ausnahmefällen werden die Schulen gesondert informiert.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass Zl. 000.029/15/94 vom 29.05.2017; ERI: 104, ERII: 606; ERII: 606 und ERIIIB: 620, welcher aus der Erlassregistratur zu entfernen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Hofrat Mag. Dr. Arno Langmeier
Stadtschulratsdirektor
(elektronisch gefertigt).

Beilagen

Verpflichtungserklärung zum Datenschutz
Informationsblatt für Interessenten